



Arbeitsanweisung

AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Grundlage	2
Gültigkeit	2
Ziel und Grund	2
Zuständigkeiten	2
Anforderungen an die Verpackung	3
Ausreichende Transportsicherung	3
Kennzeichnung	4
Lieferpapiere	5
Anlieferung	5
Zusammenfassung	6



Arbeitsanweisung

AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018

Grundlage

Kapitel 8 Abschnitt 8.5.4 „Erhaltung“.

Produkte und Dienstleistungen werden im notwendigen Umfang erhalten, um die Konformität und Verwendungsfähigkeit zu gewährleisten.

Gültigkeit

Die Anweisung betrifft alle Mitarbeiter/-innen, die mit der Durchführung von Versandtätigkeiten betraut sind.

Des Weiteren sind alle unsere Anbieter, von beschafften Produkten und Dienstleistungen, angehalten diese Anweisung zu befolgen um einen reibungslosen Austausch von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Ziel und Grund

Diese Anweisung soll dazu beitragen die Prozesssicherheit im Bereich Wareneingang und Warenausgang zu verbessern. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten als auch für die Kirschner Maschinen- und Metallbau GmbH allgemein gültig getroffen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Anbieter der Kirschner Maschinen- und Metallbau GmbH. Speziell getroffene Abreden bzgl. Verpackung und Anlieferung bleiben hiervon unberührt. Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

Zuständigkeiten

Kommunikation der Anweisung: Einkauf(EK), Geschäftsführung(GL), Wareneingang(WE), Versand(WA), Qualitätsmanagement(QM), Anbieter

Durchführung der Anweisung: Wareneingang (WE), Versand (WA), Anbieter

Überwachung der Anweisung: Wareneingang(WE), Qualitätsmanagement(QM), Einkauf (EK)



Arbeitsanweisung	AA 8 5 4 1
Allgemeine Verpackungsvorschrift	07.03.2018

Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten.

Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt:

Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern

Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderzeugen gewährleisten

Bildung rationaler Ladeeinheiten und effiziente Nutzung von Kapazitäten

Ausreichende Transportsicherung

Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung

Ein Artikel (identische Zeichnungsnummer) pro Einzelverpackung. Besteht ein Teil aus mehreren Einzelteilen, so sind diese so zu kennzeichnen, dass Sie zugeordnet werden können. Bei mehreren vormontierten Baugruppen sind lose Einzelteile (Schrauben, Federn, Stopfen, etc.) der singulären Baugruppen einzeln beizulegen (z.B. Tüte an der singulären Baugruppe befestigen)

Wenn Mischgebände nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren

Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern

Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen

Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen (indoor/outdoor)

Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern

Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in



Arbeitsanweisung

AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018

begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung)

Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten

Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie zum Beispiel Schrauben, Muttern, usw.

Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.

Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken

Kennzeichnung

Jedes Werkstück, das mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden.

Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

Anforderungen an die Kennzeichnung:

Jedem Teil muss nachstehende Information entnommen werden können:

- Materialnummer
- Bestellnummer und Bestellposition
- Reklamationsnummer falls notwendig
- Stückzahl

Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen, auf dem wiederum o.g. Informationen aufzubringen sind

Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Beschriftung sollte schwarz auf weißem Grund dargestellt sein um einen möglichst hohen Kontrast zu erzielen.

Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können

Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein



Arbeitsanweisung

AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018

Lieferpapiere

Lieferpapiere sowie begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsnachweise etc.) sollen in sauberer Form an das Lagerpersonal übergeben werden.

Handelt es sich um spezielle Anlieferungen (Reklamationen, Nachbesserungen, etc.) so ist dies dem Lagerpersonal gesondert mitzuteilen.

Anlieferung

Lieferanten werden gebeten sich bei einem Mitarbeiter des Lagerbereichs anzumelden.

Auf dem Gelände der Kirschner Maschinen- und Metallbau GmbH gilt Schrittgeschwindigkeit und äußerste Vorsicht auf den Personenverkehr. Bitte beachten Sie die Beschilderung (Fahrtrichtung am Firmengelände). Wenn möglich liefern Sie bitte mit geeigneten und leicht zu entladenden Transportfahrzeugen an.

Die Anlieferungszeiten sind zu beachten:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr – 16.15 Uhr

Freitag: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

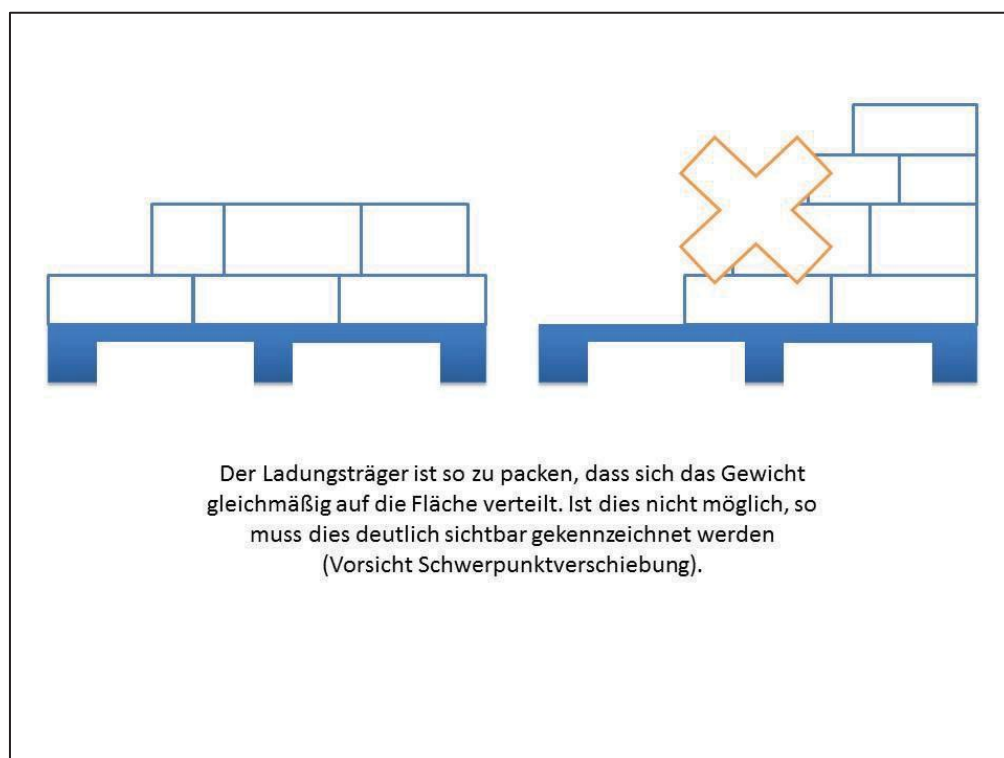
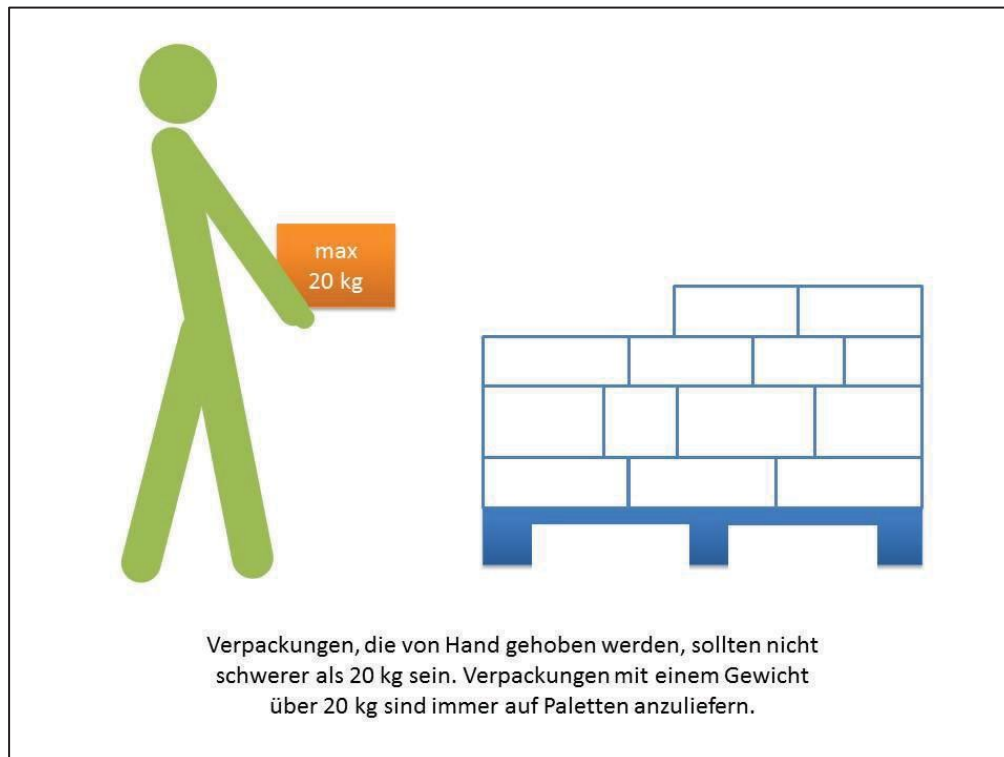
Bei eiligen Lieferungen (z.B. Rücklieferungen, Reklamationen etc.) die außerhalb der Anlieferungszeiten geliefert werden sollen, bitten wir um eine Feinabstimmung mit der betroffenen Abteilung (Telefon: +49 (0)8463 6424 - 0)

Die Ausgabe von Beistellteilen ist ausschließlich am Wareneingang möglich.



Arbeitsanweisung	AA 8 5 4 1
Allgemeine Verpackungsvorschrift	07.03.2018

Zusammenfassung





Arbeitsanweisung

AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018



Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können.



Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

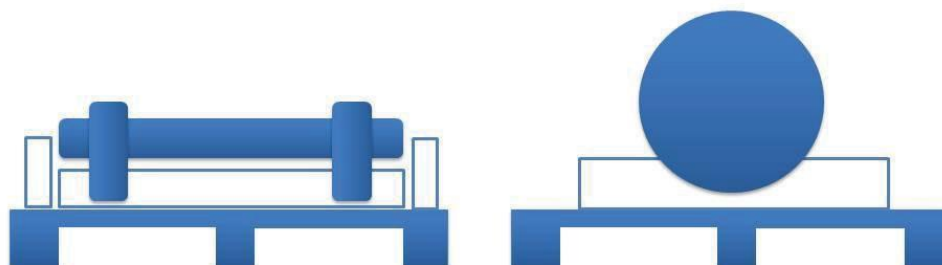


Arbeitsanweisung

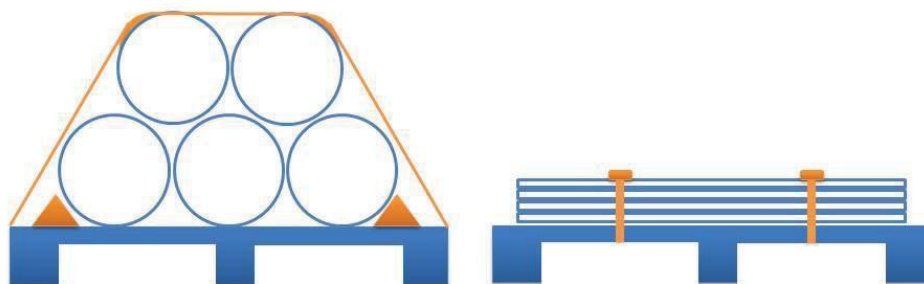
AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018



Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großer Teile mit Holzkisten, Verschlügen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.



Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu stützen.

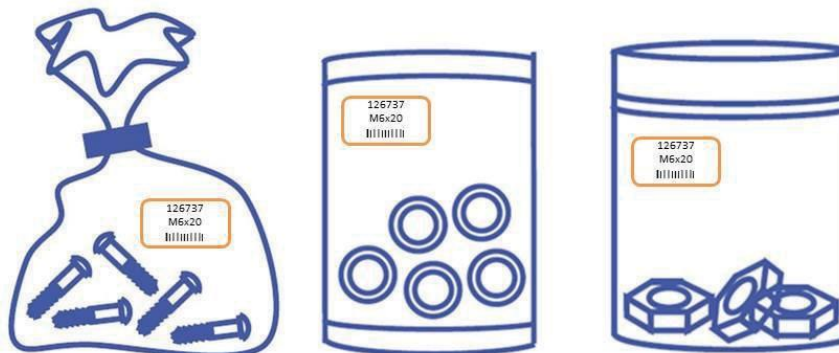


Arbeitsanweisung

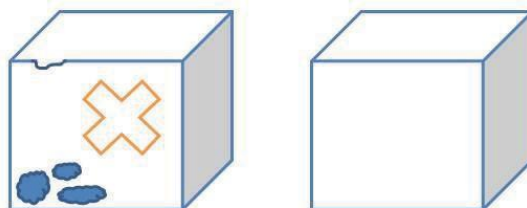
AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018



Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen



Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.

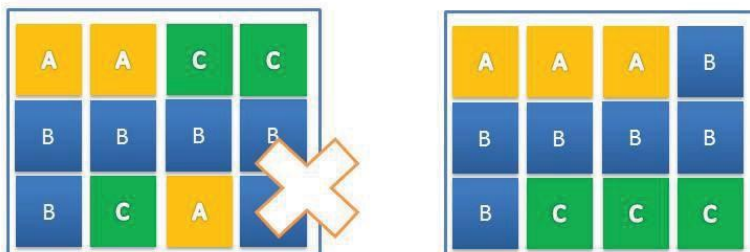


Arbeitsanweisung

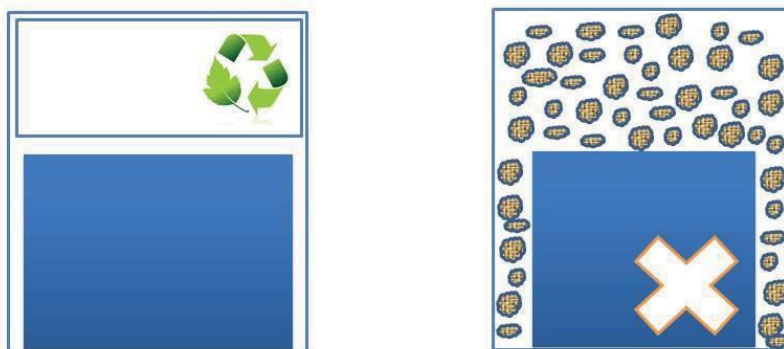
AA 8 5 4 1

Allgemeine Verpackungsvorschrift

07.03.2018



Wenn Mischgebilde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.